

## L Ä N D E R B L Ä T T E R

Land	Landkennzeichen
TSCHECHIEN	CZ

### 1. KRAFTFAHRRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

MAX. ABMESSUNGEN	Höhe: 4 m, Breite: 2.55 m, Länge: 2-Achser: 13,5 m; 3- und Mehr-Achser: 15 m; Doppel-Gelenkbus: 18,75 m; Dreier-Gelenkbus: 22 m Gesamtgewicht: 2-Achser: 18 t, 3-Achser: 25 t; Doppel-Gelenkbus: 28 t; Dreier-Gelenkbus: 32 t
------------------	---

### 2. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

HÖCHSTGESCHWINDIGKEITEN	Ortsgebiet: 50 km/h Bundesstraße: 90 km/h Autobahn: 130 km/h  Der Fahrer darf die höchstzulassene Gesamtgeschwindigkeit des KFZs/Busses nicht überschreiten. Handelt es sich um eine Fahrzeugkombination, darf die höchstzulassene Geschwindigkeit des KFZs in der Kombination nicht überschritten werden.
SONSTIGES	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 50 m vor Bahnübergängen max. Geschwindigkeit 30 km/h, Anhaltepflicht!</li> <li>• Abblendlicht auch am Tag (ganzjährig).</li> <li>• Mitzuführen: Warndreieck, Autoapotheke, Ersatzsicherungen und -lampen, Wagenheber, Ersatzreifen, Reifenschlüssel, Feuerlöscher</li> <li>• Warnwestenpflicht</li> <li>• Bei der Benutzung von Schneeketten beträgt die höchstzulassene Geschwindigkeit des jeweiligen KFZs 50 km/h</li> </ul>

Grüne Versicherungskarte muss mitgeführt werden.

#### Winterreifenpflicht

Eine generelle Winterreifenpflicht besteht vom 1. November bis 31. März, falls die Straßen mit einer durchgehenden Schneedecke, Eis oder Glatteis bedeckt sind, oder wenn hinsichtlich der Wetterbedingungen angenommen werden kann, dass auf den Straßen während der Fahrt eine durchgehende Schneedecke, Eis oder Glatteis auftreten könnten. Das KFZ der Kategorie M oder N2 darf zur Fahrt ausschließlich mit Winterreifen auf allen Rädern fahren. Die Winterreifen müssen eine Profiltiefe von mindestens 4 mm (bei KFZ bis 3,5 t) und 6 mm bei KFZ über 3,5 t haben. Daher ist es empfehlenswert, während der o. a. Zeit das KFZ mit Winterreifen auszustatten.

### 3. FÜHRERSCHEINRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Fahrzeuglenker über 65 Jahre müssen ein Gesundheitszeugnis mitführen. Diese Bestimmung bezieht sich **ausschließlich** auf Fahrer mit einem **tschechischen** Führerschein.

## T s c h e c h i e n

Dies geht aus der tschechischen Verordnung Nr. 253/2007 hervor. Diese Verordnung bestimmt nicht die Form des Gesundheitszeugnisses - es handelt sich um eine ärztliche Bescheinigung über die Fahrtüchtigkeit der Person. Im Anhang dieser Verordnung ist ein Beispiel angeführt, was das Zeugnis beinhalten sollte ([Beilage](#)).

Im §87, Abs. 3) des Straßengesetzes Nr. 361/2000 Slg. i. a. F. wird Folgendes angeführt:

"Der Besitzer eines Führerscheins ist verpflichtet, sich einer regelmäßigen ärztlichen Untersuchung frühestens 6 Monate vor Erreichen des 65. und 68. Lebensjahres, spätestens am Tag des erwähnten Lebensjahres zu unterziehen. Nach dem 68. Lebensjahr muss die Untersuchung alle 2 Jahre erfolgen."

Sollte der Fahrer kein Gesundheitszeugnis besitzen, droht ihm eine Strafe von CZK 10.000,- (ca. EUR 360,-) und der Verlust von 5 Punkten oder Fahrverbot für ein Jahr. Falls das Gesundheitszeugnis nicht mitgeführt wird, dann ist mit einer Strafe von CZK 2.000,- (ca. EUR 72,-) zu rechnen.

#### 4. GEWERBERECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Verkehrsart und damit verbundene Transitfahrten oder Leerfahrt	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind	nein		- <a href="#">Gemeinschaftslizenz</a> - Beförderungsvertrag
andere Linienverkehre, einschließlich jener Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer <b>nicht</b> vertraglich vereinbart sind	ja	zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem sich der Ausgangspunkt des Verkehres befindet	- Genehmigung - <a href="#">Gemeinschaftslizenz</a> - Fahrausweispflicht
Gelegenheitsverkehr	nein		- <a href="#">Gemeinschaftslizenz</a> - EU-Fahrtenheft
Werkverkehr	nein		- Bescheinigung für den Werkverkehr

#### 4. ENTSENDE- UND MINDESTLOHNBESTIMMUNGEN

Die tschechische Regierung hat die Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen in nationales Recht umgesetzt. Diese gilt auch für Mitarbeiter im Transportbereich. Das Gesetz ist am 01.04.2017 bereits in Kraft getreten. Seitens des tschechischen Verbandes CESMAD Bohemia haben wir die Information erhalten, dass die Tschechische Republik der EU-Richtlinie grundsätzlich gegenübersteht, aber aufgrund der EU-Mitgliedschaft und der Umsetzungsfrist (bis 18.06.2016) dazu gezwungen war, diese in nationales Recht zu implementieren. Dies ist auch der Grund, weshalb bislang weder Informationen zu dieser Regelung verkündet worden sind noch Kontrollen durchgeführt wurden.

##### Zum Inhalt der Regelung:

1. Die Entsenderegelungen in Tschechien betreffen alle Verkehre

**AUSNAHME:** Transitfahrten und „geschlossene Rundfahrten mit Bussen“ (auch mehrtägige Fahrten mit Reisegruppen durch Tschechien, die in Österreich beginnen, Städtebesichtigungen in Tschechien durchführen und dann wieder mit dem Bus nach Hause fahren)

2. Busfahrer müssen einen übersetzten Arbeitsvertrag in tschechischer Sprache mit sich führen.

**SERVICE - Eckpunkte für Übersetzung eines Arbeitsvertrag:** Die Berufsgruppe Bus hat mit Unterstützung des AC Prag (+ FG OÖ), die wesentlichsten Eckpunkte eines Dienstvertrages übersetzt. Wir raten, das beiliegende Muster auszufüllen und mitzuführen. Eine vereidigte Übersetzung ist NICHT notwendig. Sollte Ihnen das aufgrund kurzfristig anstehender Reisen nicht mehr möglich sein, dann raten wir dazu den Arbeitsvertrag in Kopie wenigstens in deutscher Sprache mitzuführen.

## Zu den Strafen:

- Bei Verstößen können hohe Geldbußen von bis zu 500.000 CZK (ca. 20.000 €) verhängt werden.

## Infos zu finden unter:

- Informationen der tschechischen Behörden finden Sie unter [www.suip.cz](http://www.suip.cz) (auch in deutscher Sprache - <http://www.suip.cz/deutsche-dokumente/>).
- Die Übersicht über die Entsenderegelungen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten finden Sie auf der Homepage (<http://www.berufsgruppe-bus.at>)

## 5. STEUERN / ABGABEN

### MAUT

Die Benutzung der ausgewählten Verkehrswege in der Tschechischen Republik unterliegt der fahrleistungsabhängigen elektronischen Maut.

### Definition des Busses

Ein Autobus im Mautsystem ist ein Kraftfahrzeug, das für die Beförderung von 10 und mehr Personen inkl. Lenker zugelassen ist. Für die Zwecke des Mautsystems ist ein Autobus ein KFZ mit mindestens vier Rädern, welches in Zulassungsunterlagen das höchstzulässige Gewicht von mindestens 3.501 kg angeführt hat und folgende Angaben erfüllt:

- im Feld „J“ der Zulassungsunterlagen die Kategorie M2, M3, M2G oder M3G angeführt ist
- im Feld „Typ“ (Art) des KFZ „Autobus“ angeführt wird
- im Feld „S“ - Anzahl der beförderten Personen inkl. Lenker 10 oder mehr (oder Summe von Plätzen zum Sitzen und zum Stehen in Felder S.1 oder S.2) angeführt wird

### Mauttarife

Mautpflichtig sind Autobahnen, Schnellstraßen und Bundesstraßen, die mit einem „M“-Schild gekennzeichnet sind. Die Mauthöhe hängt von der Emissionsklasse des Kfz ab. Seit 1.1.2015 belaufen sich die **Mautsätze für den Autobus** wie folgt:

Emissionsklasse	EURO 0-II	EURO III-IV	EURO V	NEU- EURO VI+EEV
Satz/ 1 km	1.38 CZK / km	1,15 CZK / km	CZK 1,04 / km	CZK 0.80 / km

### Fahrzeugregistrierung

Das KFZ, in welchem die Angaben laut o.a. Definition eines Autobusses nachgewiesen werden, wird in einer der folgenden Kategorien des höchstzulässigen Gewichtes registriert:

- Autobus 3,5–7,5 t
- Autobus 7,5–12 t
- Autobus 12 t und mehr

Bitte achten Sie auf die ausdrückliche Registrierung Ihres Fahrzeuges in der Kategorie „Bus“, da ansonsten die höheren LKW-Tarife verrechnet werden. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die

---

## Tschechien

---

Rückerstattung der Maut für den Zeitraum, wann das KFZ zwar die Bedingungen eines Autobusses erfüllt hat, aber als „LKW“ registriert wurde.

Ausführliche Informationen bezüglich der elektronischen Maut in Tschechien sowie den neuen [Mautkalkulator](#) sind unter [www.mytocz.cz](http://www.mytocz.cz) abzurufen.

Das Fahrzeug wird in das tschechische Mautsystem wie folgt registriert (je Zahlungsweise):

1. **pre-pay**, d.h. für die Vorauszahlung auf der Distributionsstelle
2. **post-pay**, d.h. für die Zahlung im Nachhinein durch Vertragsabschluss an der Kontaktstelle oder bei einem Tankkartenaussteller

Es ist nicht erlaubt die Varianten zu kombinieren.

**Wichtig:** Die Kautions für die Mautbox verfällt, falls innerhalb eines Jahres die registrierte Mautbox nicht übernommen wird bzw. falls ein Jahr lang keine Transaktion stattfindet, das Gerät nicht dem Mautbetreiber retourniert wird oder falls die registrierten elektronischen Geräte beschädigt oder funktionslos retourniert werden.

Sobald die Mautboxen nicht langfristig benutzt werden, sollen diese rechtzeitig an den Distributions- (im Fall der Pre-pay-Mautboxen) oder Kontaktstellen (im Fall der Post-pay-Mautboxen) - mindestens im letzten Monat vor dem Fristablauf - abgegeben werden. Die Mautbox muss unbeschädigt sein und dazu auch das Original von Fahrzeugbrief oder Zulassungsschein vorgelegt werden.

Es ist empfehlenswert, sich im Self-Care-Bereich auf der Webseite [www.mytocz.cz](http://www.mytocz.cz) zu registrieren und hier die aktuelle E-Mailadresse angeführt zu haben. Nach der Eingabe der Nummer von der gültigen Mautbox, wird der Mautboxinhaber ca. 2 Monate vor dem Kautionsverfallen per E-Mail über das sich nähernde Ablaufdatum informiert.

Weitere Informationen auch in [deutscher Sprache](#) sind unter [www.mytocz.cz](http://www.mytocz.cz) abzurufen.

### **FAHRVERBOTSZONE PRAG**

#### **Einfahrtsgenehmigung und mindestens Euro 4 Motor erforderlich**

Die Prager Altstadt ([in der Anlage blau dargestellt = Prag 1](#)) - gilt für LKW über 3,5 t sowie für Autobusse. Es ist eine gebührenfreie Einfahrtsgenehmigung erforderlich. Die Busse dürfen nicht länger als 8 m sein und max. 20 Sitzplätze aufweisen. Bei Zufahrten zu Hotels in der Zone stellt das Hotel eine eigene Genehmigung zu Verfügung, eine extra Beantragung durch das Busunternehmen ist in diesem Fall nicht erforderlich.

#### **Details**

Im Einklang mit der Bestimmung § 2 des Gesetzes Nr. 131/2000 Slg. über die Hauptstadt Prag erteilt die Verkehrsabteilung des Prager Magistrates die Einfahrtsgenehmigungen in die Zone mit Verkehrsbeschränkungen (gekennzeichnet mit dem [Symbol „Einfahrtsverbot für Busse und LKWs mit dem höchstzulässigen Gewicht über 3,5 t“](#)). Diese Genehmigungen werden kurzfristig (einmalige Einfahrten - max. 8 Tage) oder langfristig (max. für 1 Jahr) erteilt. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Erteilung der Genehmigung! Die Anträge werden einzeln beurteilt. Für die Zufahrt von Bussen zu den Hotels in Prag 1 sind spezielle Genehmigungen direkt für die Hotels erteilt - diese stellen die Genehmigung dem Busunternehmen zu Verfügung.

Genehmigungen werden nur für Busse mit höchstens 8 m Länge und maximal 20 Sitzplätzen erteilt. Der Grund dafür ist, dass in dieser Zone die Prager Straßen viel zu schmal sind. Die Erteilung einer Genehmigung ist kostenfrei.

#### **Genehmigungsverfahren**

Der Antrag muss in tschechischer Sprache erfolgen und muss bestimmte folgende Angaben beinhalten - ein [Antragsmuster finden Sie hier](#).

## Tschechien

Der Antrag mit den entsprechenden Unterlagen muss per Post, über Datenbox oder über Annahmestelle (podatelna) des Magistrats eingereicht werden. Andere Wege (wie z. B. E-Mail) werden nicht akzeptiert.

### Zuständige Behörde

Die Verkehrsabteilung des Magistrats der Hauptstadt Prag

Magistrát hl. m. Prahy (Odbor dopravních agend)

Jungmannova 29

110 00 Praha 1

zuständige Person: Mgr. Mare Kyznarová

Tür: Nr. 162

Telefon: +420 236 004 486

Öffnungszeiten: montags 12:00 - 17:00 Uhr; mittwochs 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr

### Rechtzeitig beantragen - Unterstützung durch das AC Prag

Bitte beachten Sie, dass die gesetzliche Frist für die Antrags erledigung 30 Tage dauern kann. Wir empfehlen daher den Antrag rechtzeitig zu stellen.

Das AußenwirtschaftsCenter Prag kann versuchen, die Erledigung zu beschleunigen, kann dies aber nicht garantieren. Da der Antrag in tschechischer Sprache gestellt werden muss, besteht die Bereitschaft bei einer eventuell erforderlichen Übersetzung behilflich zu sein. Grundsätzlich sollte aber beiliegendes Musterformular ausreichen.

## 6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ÖSTERR. BOTSCHAFT	Viktora Huga 10 CZ-15115 Praha 5 E-Mail: <a href="mailto:prag-ob@bmeia.gv.at">prag-ob@bmeia.gv.at</a> Tel. (00420) 257 090 511 Fax (00420) 257 316 045
NOTRUF	Notarzt: 155 Polizei: 158 Feuerwehr: 150
ÖSTERR. AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER PRAG	AussenwirtschaftsCenter Prag Mag. Christian Miller Krakovska 7, P. O. Box 493, CZ-11121 Praha Tel. (00420) 222 210 255, Fax (00420) 222 211 286, E-Mail: <a href="mailto:prag@wko.at">prag@wko.at</a>
PANNENHILFE	Komplexe Dienste für die Fahrer aus der ganzen Tschechischen Republik: 1230 Anrufe außerhalb Tschechiens: +420 261 104 123
WÄHRUNG	1 tschechische Krone (Kc oder CZK) = 100 Heller. € 1 = ca. CZK 25,50 (zum 31.12.2017)

Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen

<http://www.wko.at/noe/autobus>